



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Postfach 1464
64504 Groß-Gerau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/9-2018/12**
 Dokument-Nr.: **2024/595450**
 Ihr Zeichen: I/3 ge
 Ihre Berichte vom: 16., 17., 25. und 29. April sowie 6. Mai 2024
 Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
 Zimmernummer: 2.37
 Telefon / Fax: 06151 12 5618 / 06151 12 4610
 E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
 Datum: 8. Mai 2024

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Landkreis Groß-Gerau gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage im Haushaltsjahr 2024;

- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“;**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 15. April 2024 vom Kreistag des Landkreises Groß-Gerau beschlossen und mit Bericht vom 16. April 2024 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 6. Mai 2024 eingegangen.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden am 18. Dezember 2023 gefasst und ebenfalls mit Bericht vom 16. April 2024 zur Genehmigung eingereicht.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“ für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 13. Dezember 2023 beschlossen und mit Bericht vom 22. Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2024 sowie des zugehörigen Haushaltsplans wurde der AöR bereits am 4. Januar 2024 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz
64283 Darmstadt

Öffentliche
Haltestelle Luisenplatz



Ve

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau
für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. das am 15. April 2024 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

58.842.900 €

(i. W.: "achtundfünfzig Millionen achthundertzweiundvierzigtausendneunhundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO bedarf.

Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

22.920.000 €

(i. W.: "zweiundzwanzig Millionen neunhundertzwanzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

80.000.000 €

(i. W.: "achtzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

5. die in § 5 der Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Hebesätze (Hebesatzpunkte) für die Kreisumlage von

a) Städte / Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft:	38,42 (2023: 34,04)
b) Stadt Kelsterbach:	38,42 (2023: 34,04)
c) Stadt Rüsselsheim:	43,19 (2023: 38,81)

gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG).

II. Genehmigung zu den Beschlüssen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024

Hiermit genehmige ich

1. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ enthalten darüber hinaus jeweils keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

III. Feststellungen zum Haushaltsplan 2024

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Groß-Gerau kann auf Basis der vorliegenden Daten als „**gefährdet**“ bewertet werden und hat sich damit im Haushaltsjahr 2024 gegenüber der Einschätzung im Vorjahr („aktuell nicht gegeben“) verbessert.

Im ordentlichen Ergebnis für 2024 und in den Ergebnisplanungsjahren 2025 bis 2027 wird jahresbezogen der Haushaltsausgleich vorgesehen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO können im aktuellen Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 erreicht werden. Dieser Ausgleich kann jedoch nur durch eine erneute Aussetzung des zu leistenden Hessenkassenbeitrages erreicht werden. Für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 werden jeweils

Zahlungsmittelüberschüsse prognostiziert. Damit soll eine Rückführung der bestehenden überjährigen Liquiditätskredite gewährleistet werden.

Als weitere negative Aspekte der Leistungsfähigkeitsbewertung sind die investive Neuverschuldung mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken (Schwierigkeiten der Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei einer möglichen Verschlechterung der Haushaltssituation) sowie die langfristigen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu berücksichtigen.

In den Jahren 2024 bis 2027 wird vom Landkreis eine Nettoneuverschuldung von insgesamt rd. 121,9 Mio. € prognostiziert. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2027 werden die vorgesehenen Investitionskredite zu einer weiteren Ausweitung der investiven Schulden mit einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.257 € (zum Jahresende 2024) und 1.564 € (Ende 2027) führen.

Die Beiträge an die Hessenkasse schränken nachhaltig den kommunalpolitischen Handlungsspielraum ein. Zumindest im aktuellen Haushaltsjahr ist der Landkreis Groß-Gerau nicht in der Lage, den jährlichen Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Vor dem Hintergrund der im Planungszeitraum bis zum Jahr 2027 letztlich dargestellten Finanzierung von Zinsen und Tilgung für die Fremdfinanzierung sowie ab 2025 auch der Hessenkassenbeiträge kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO und des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO trotz der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises jeweils erteilt werden.

Aufsichtsbehördlich ist die Entwicklung der Nettoneuverschuldung wegen der nach wie vor noch nicht als gesichert einzustufenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises – insbesondere im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Kreditgenehmigung gemäß § 103 Abs. 2 HGO – kritisch zu beurteilen, weshalb der Gesamtbetrag der Kredite weiterhin nur mit einem aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigungsvorhalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO genehmigt wird.

Im Hinblick auf die erheblichen Risiken bei der langfristigen Finanzierung des Schuldendienstes sollte diese Entwicklung in den haushaltspolitischen Fokus genommen werden. Die Investitionsplanung ist – wegen der hieraus resultierenden Schuldendienstbelastung – unbedingt in eine nachhaltige Haushaltssicherung mit einer entsprechenden Priorisierung von Projekten einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Gemäß dem Hinweis 5 zu § 105 HGO ist deshalb vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist seitens des Landkreises unbedingt vorab sicherzustellen, dass eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahmen tatsächlich erwirkt werden kann.

Eine Erteilung der Einzelgenehmigung für Kredite ist in diesem Zusammenhang maßgeblich davon abhängig, dass es seitens des Landkreises gelingt, den Haushaltsausgleich und die Eigenfinanzierung des Schuldendienstes weiterhin perspektivisch zu gewährleisten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 80,0 Mio. € (im Vorjahr: 30,0 Mio. €) wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist ausschließlich im Rahmen des Haushaltsvollzugs und grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Zum Jahresende 2023 bestanden – auch bedingt durch die vorhandene Liquiditätslücke – überjährige echte Liquiditätskredite in Höhe von rd. 12,7 Mio. €. Dieser Betrag ist in der mittelfristigen Finanzplanung unbedingt zu erwirtschaften. Die überjährigen echten Liquiditätskredite sind entsprechend zurückzuführen.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve sollte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2024 beim Landkreis Groß-Gerau mindestens 8,8 Mio. € betragen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Liquiditätsberichts weist der Landkreis zum 31. Dezember 2023 keinen Liquiditätsbestand, sondern sogar eine rechnerische überjährige Liquiditätslücke in Höhe von -14,7 Mio. € aus. Die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve kann somit nicht vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 erfolgt jedoch weiterhin keine aufsichtsbehördliche Beanstandung.

Der Haushaltsbeschluss vom 15. April 2024 sieht eine Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um 4,38 Hebesatzpunkte auf 38,42 Hebesatzpunkte (Sonderstatusstadt Rüsselsheim: 43,19 Hebesatzpunkte) vor. Diese Hebesatzanhebung ist gemäß § 50 Abs. 6 HFAG genehmigungspflichtig.

Der Hebesatz der bedarfsdeckenden Schulumlage wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,48 Hebesatzpunkte auf 20,92 Hebesatzpunkte abgesenkt.

Der Gesamthebesatz aus Kreis- und Schulumlage erhöht sich dadurch für die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Groß-Gerau gegenüber dem Vorjahr um 3,90 Hebesatzpunkte auf 59,34 Hebesatzpunkte.

Darüber hinaus erhöht sich in Folge gestiegener Kreisumlagegrundlagen die Belastung für die kreisangehörigen Kommunen. Das Aufkommen des Landkreises aus beiden Umlagen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 20,0 Mio. €.

Den kreisangehörigen Kommunen wurde im Vorfeld der Beschlussfassung des Kreistages über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Kreisversammlung wurde durch den Vorsitzenden stellvertretend für die Kreiskommunen zweimal Stellung zum Kreishaushalt 2024 und den jeweils beabsichtigten Hebesatzerhöhungen genommen. Neben der Kritik an erheblichen Mehrbelastungen für die Kreiskommunen wurden aufwandsseitige Einsparungen im Kreishaushalt gefordert.

Die Höhe der Kreisumlage ist gesetzlich nicht geregelt. Als Grundlage für die Ermittlung kann der Finanzbedarf der Gemeinden und des Landkreises dienen. Es gibt aktuell jedoch in Hessen keine gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, in welcher Art und Weise die Landkreise den Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu ermitteln haben.

Der Landkreis Groß-Gerau orientierte sich bei der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen deshalb an der aktuellen Rechtsprechung und hier insbesondere an dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Magdeburg vom 22. November 2022 (4 L 30/21, BeckRS 2022, 36934).

Die Vorgehensweise des Landkreises zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreiskommunen im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage ist grundsätzlich geeignet. Zukünftig wäre – insbesondere im Hinblick auf die wenigen „kritischen“ Kommunen und vor dem Hintergrund der Ausgleichsvorgabe zum Finanzhaushalt – ergänzend eine differenziertere Betrachtung der ungebundenen Liquidität vorzunehmen.

Die aus den Ermittlungen des Kreisausschusses resultierenden Schlussfolgerungen zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden erscheinen plausibel, weshalb die vorgesehene Hebesatzerhöhung aus aufsichtsbehördlicher Sicht – trotz der erheblichen Mehrbelastungen – mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen noch vereinbar erscheint und daher in dieser Größenordnung genehmigt werden kann.

Im Hinblick auf die Hebesatzfestsetzung muss bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Kreiskommunen gegen den tatsächlich notwendigen Bedarf der Kreisverwaltung in einem kommunalpolitischen Entscheidungsprozess abgewogen werden.

Wegen einer sich letztlich rechnerisch ergebende Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft

werden. Die Bedarfsermittlung, ein zur Fehlbedarfsdeckung notwendiger Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen, sollten deshalb offen und frühzeitig mit den Betroffenen kommuniziert werden. Neue Aufgaben oder Projekte des Landkreises mit erheblichen Folgekosten sollten deshalb hinterfragt werden. Zur Absenkung des Hebesatzes – im HSK und der mittelfristigen Planung ab dem Jahr 2026 vorgesehen – sollten unbedingt weitergehende aufwandsseitige Konsolidierungsanstrengungen unternommen werden. Hierzu bitte ich, mir regelmäßig zu berichten.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2024 nur erteilen, wenn der Landkreis Groß-Gerau den Jahresabschluss 2022 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 den Jahresabschluss 2022 – gegenüber der gesetzlichen Frist des § 112 Abs. 5 HGO verspätet – aufgestellt und an den Kreistag zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Unterrichtung des Kreistags nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

IV.

Allgemeine Maßgaben und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Landkreis Groß-Gerau im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung sollten Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei einer erneuten Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit dann vorgesehene Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und der Verpflichtung zur Eigenfinanzierung von Tilgungszahlungen und Hessenkassenbeiträgen empfehle ich dringend, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen.

Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Ge-

staltungsspielräume zu sichern, ist es dem Grunde nach nicht mehr vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen.

Im Personalbereich ist – bis auf weiteres noch in eigener Verantwortung und auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel – ein mögliches Konsolidierungspotential konsequent zu nutzen. Daher empfehle ich im Rahmen der Personalbewirtschaftung, vorhandene Stellen ab sofort nur bei tatsächlicher Notwendigkeit zu besetzen.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Landkreises Groß-Gerau entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft, d. h. mindestens zweimal im Haushaltsjahr, in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr einzuleiten und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zeitnah auch meiner Behörde vorzulegen. Auf meine Verfügung vom 24. Juni 2022 wird verwiesen.

V.

Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs soll bei einem Volumen von rd. 5,8 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,5 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,5 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2024 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 0,3 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2022 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind damit erfüllt. Der Prüfbericht des Jahresabschlusses 2022 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VI.

Eigenbetrieb „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs soll mit einem Verlust von rd. 0,2 Mio. € abschließen. Der Verlustausgleich soll über die satzungsmäßige Rücklage erfolgen. Im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,1 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,1 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2024 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 1,0 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2022 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes sind damit erfüllt. Der Prüfbericht des Jahresabschlusses 2022 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VII.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte unter Gliederungsziffer I. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2024 des Kreishaushalts für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe bedürfen keiner öffentlichen Bekanntmachung.

VIII.

Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**IX.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

erhoben werden.



Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

